

Zusätzlich wird beantragt,

- anstelle einer beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen.
- die Zustellung durch die Geschäftsstelle zu vermitteln (anstatt die Zustellung selbst in Auftrag zu geben).
 - Gleichzeitig ist der Drittschuldner aufzufordern, eine Erklärung nach § 840 Absatz 1 ZPO abzugeben.
- Prozesskostenhilfe für den Gläubiger (zu Ziffer) zu bewilligen.
 - Gleichzeitig wird beantragt, einen Rechtsanwalt beizuordnen.
Begründung:
 - Die Schuldnerseite wird rechtsanwältlich vertreten.
 - Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist aus den folgenden Gründen erforderlich:

- Es wird folgender zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt gewählt:

- Herr Frau Unternehmen

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

- die nachträgliche Addition der mehreren Sozialleistungen, wie aus der Anlage ersichtlich, anzuordnen.

■ Anlage: Antrag auf nachträgliche Zusammenrechnung mehrerer Sozialleistungen

Es wird zur Berechnung des Pfändungsfreibetrags beantragt, anzuordnen, dass die Sozialleistung der Drittschuldnerin, welche bereits durch Beschluss des Amtsgerichts ... vom ..., Az. ... M/... gepfändet wurde, mit der Sozialleistung der Drittschuldnerin zusammenzurechnen ist.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie aus dem Einkommen der Drittschuldnerin (genaue Angabe) zu entnehmen, da dieses Einkommen die Lebensgrundlage des Schuldners bildet.

Rechtsanwalt

► Letzte Meldung**Amtliche Formulare: Doch keine Novelle der Novelle**

| Am 24.11.23 hat der Bundesrat (Drucksache 491/23) eine Verlängerung der Übergangsfristen der zum 22.12.22 neu eingeführten Zwangsvollstreckungsformulare beschlossen. Dies tritt demnächst in Kraft. |

Bei Antragstellung bzw. Beauftragung ab dem 1.9.24 sind die (Neu)Formulare ausschließlich i. d. F. der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16.12.22 zu nutzen. Bis zum 31.8.24 können – parallel – weiter die Altformulare nach der GVFV a. F. und ZVFV a. F. genutzt werden. Soweit zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen keine Nutzungspflicht für Formulare für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher bestand, müssen für Aufträge, die bis einschließlich 30.4.25 gestellt werden, weiter keine Formulare verwendet werden. Erst ab dem 1.5.25 gilt auch hier der Formularzwang (§ 6 Abs. 1 S. 2 ZVFV). Die Bereinigung der im Referentenentwurf des BMJ vom 3.8.23 (VE 23, 153) aufgeführten handwerklichen Fehler soll später in einem gesonderten Verfahren zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung aufgegriffen werden.

Nur Übergangsfrist verlängert – mehr ist nicht geschehen